

INNENMINISTERIUM Mehrfertigung
BADEN-WÜRTTEMBERG

STUTTGART, den 26. Januar 1976

Nr. IV 2 C - 1/96

(Bei Antwort bitte angeben)

Fernsprecher:
Durchwahl (07 11) 20 72 - 3408
Vermittlung (07 11) 20 72 - 1
Teleex 722 305
Dienstgebäude: Dorotheenstraße 6

Innenministerium Baden-Württemberg · 7 Stuttgart 1 · Postfach 277

An das
Regierungspräsidium
Karlsruhe
7500 Karlsruhe

Betr.: Normenkontrollverfahren betr. Eingliederung der Gemeinde
Tairnbach in die Gemeinde Mühlhausen nach § 172 Abs. 1
BesGemeRefG

Bezug: Erlasse vom 9. und 16. Dezember 1974
Nr. IV 2 C - 1/19 (Abschn. III) und
Nr. IV 2 C - 1/22

Anl. : 2 Erläufmehrfertigungen

Der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat im
o. g. Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinde Tairnbach
durch Urteil vom 22. Januar 1976 (GR 50/74) § 172 Abs. 1 des
Besonderen Gemeindereformgesetzes für verfassungswäßig erklärt.

Die durch den Beschluß des Staatsgerichtshofs vom 30. No-
vember 1974 (GR 14/74 u. a.) einstweilig angeordneten Be-
schränkungen der Gemeinde Mühlhausen (Ziff. II 1 und 3 des
mit dem Bezugserlaß vom 9. Dezember 1974 übersandten Be-
schlusses) und die diesbezüglichen Ausführungen der Bezugs-
erlasse sind damit gegenstandslos geworden.

Das Innenministerium bittet, die Gemeinde Mühlhausen und das
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis hiervon mittels der beigefügten
Erläufmehrfertigungen zu unterrichten.

Im Auftrag

(gez.) Dr. Schoepke

Begleubigt

Angestellte

SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ

RECHTSANWÄLTE

PROF. DR. WOLFGANG SCHILLING

DR. JÜRGEN ZUTT

DR. KLAUS ANSCHÜTZ

JOHANNA SCHILLING

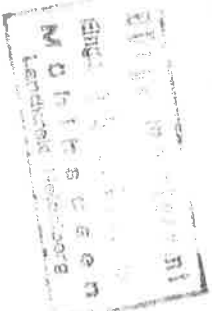
TILMAN SCHILLING

GERD W. LÜTTRINGHAUS

DR. ARNDT OVERLACK

MICHAEL ELLWANGER

DIETER BAAS



6800 MANNHEIM 1

OTTO-BECK-STRASSE 42

POSTFACH 5805

9.1.1976

E/Sch

Bürgermeisteramt Mühlhausen

z. Hd. Herrn Bürgermeister Kretz

Postfach 47

5909 Mühlhausen

Appl. 20.1.76
K

Betr.: § 172 Abs. 2 BesGemeRefG

hier: Normenkontrollverfahren

Sehr geehrter Herr Kretz!

Vereinbarungsgemäß habe ich an dem Termin zur mündlichen Verhandlung, der in dem Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinde Tairnbach wegen Feststellung der Nichtigkeit des § 172 Abs. 1 BesGemeRefG am 8.1.1976 im neuen Saal des Schlosses in Stuttgart stattgefunden hat, teilgenommen. Ich kann mich mit meinem Terminbericht kurz fassen, nachdem auch Herr Ratschreiber Kolb diesen Termin beigewohnt hat.

Der Staatsgerichtshof tagte unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Herrn Dr. Hailer. Die Landesregierung war durch Herrn Ministerialdirigenten Dr. Schlenker vom Innenministerium vertreten, der Präsident des Landtags durch Herrn Professor Schneider.

Die Gemeinde Tairnbach war durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Bahls vertreten.

Zunächst trug der Berichterstatter, Herr Professor Rößler, den Sachverhalt vor, wie er sich dem Gericht aus den Akten darstellt. Danach ist es das Begehren der Gemeinde Tairnbach, ihre Selbständigkeit im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft zu erhalten. Rechtfertigender Grund für ihre künftige Selbständigkeit ist insbesondere ihre aus konfessionellen Gründen erwachsene Eigenständigkeit in einem überwiegend katholischen Raum. Im übrigen sieht die Gemeinde Tairnbach vorhandene Verflechtungen eher zum Verwaltungsraum Wiesloch als zum Verwaltungsraum Rauenberg.

Dagegen hält das Innenministerium die Zuordnung der Gemeinde Tairnbach nach Mühlhausen für systemgerecht; diese Zuordnung entspräche auch strukturellen Verwandtschaften. Eine Selbständigkeit der Gemeinde Tairnbach komme schon deshalb nicht infrage, weil ihre Einwohnerzahl die Regelmindesteinzwohnerzahl erheblich unterschreitet und auch die Zukunft nicht erwarten läßt, daß diese erreicht, geschweige denn überschritten wird.

Rechtsanwalt Dr. Bahls rügte zu Beginn seines Plädoyers zunächst, daß die Normenkontrollverfahren über die Gültigkeit des § 172 Abs. 1 sowie des § 172 Abs. 2 BesGemeRefG nicht in einer mündlichen Verhandlung verhandelt würden.

Herr Dr. Bahlis vertrat die Ansicht, daß die Gemeinde Tairnbach, gemessen an dem vom Verfassungsggerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen verwandten Prüfungsmaßstab ihre Selbständigkeit nicht verlieren würde. Er legte des weiteren breit die historische Eigenständigkeit der Gemeinde Tairnbach dar. Er beantragte, die Verfassungswidrigkeit des § 172 Abs. 1 BesGemRefG festzustellen.

Herr Professor Schneider hielt für den Herrn Präsidenten des Landtags § 172 Abs. 1 BesGemRefG für mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vereinbar. Er vertrat die Ansicht, daß die Selbständigkeit der Gemeinde Tairnbach auch nicht, beurteilt am Parameter der Rechtsprechung des Verfassungsggerichtshofs Nordrhein-Westfalen, erhalten bleiben könne. Im übrigen wiese die Gemeinde Tairnbach keine Besonderheiten auf, die ein Abweichen von der bisherigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg erforderlich machen würde.

Ministerialdirigent Dr. Schlenker stellte gleichfalls den Antrag, den § 172 Abs. 1 BesGemRefG mit der Verfassung des Landes Baden-Württemberg für vereinbar zu erklären. Denn der Staatsgerichtshof habe bereits in seinem Urteil vom 25.9.1975 (Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinde Kleinengstingen) entschieden, daß die konfessionelle Geschlossenheit einer Gemeinde den Gesetzgeber nicht zur Erhaltung ihrer Selbständigkeit verpflichtet. In einem historischen Streifzug

versuchte er nachzuweisen, daß die Gemeinde Tairnbach auch keineswegs über die behauptete konfessionelle Geschlossenheit verfüge.

Rechtsanwalt Dr. Bahlz erhielt Gelegenheit zu einer kurzen Replik, die sich unter anderem mit den schulischen Verhältnissen in Tairnbach befaßte.

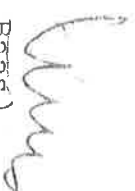
Termin zur Verkündung einer Entscheidung wurde von dem Herrn Präsidenten des Staatsgerichtshofs bestimmt auf

Donnerstag, den 22.1.1976, 8.30 Uhr.

Herr Kolb wollte uns von dem Inhalt der Entscheidung telefonisch unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

(D. Bäss)



INNENMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG

STUTTGART, den 9. Dezember 1974

Nr. IV 2 C - 1/19

(Bei Antwort bitte angeben)

Schnellbrief

Fernsprecher:
Durchwahl (07 11) 20 72 -

Vermittlung (07 11) 20 72 - 1

Telefax 722 305

Dienstgebäude: Dorotheenstraße 6

Innenministerium Baden-Württemberg · 7 Stuttgart 1 · Postfach 217

An die
Regierungspräsidien

nachrichtlich - mit 4 Anlagen -
den Landratsämtern

Rhein- Kreis
Eing 10. DEZ. 1974
Landratsamt

Betr.: Gemeindereform;
hier: Entscheidungen des Staatsgerichtshofs
für das Land Baden-Württemberg über den
Erlaß einstweiliger Anordnungen in
Normenkontrollverfahren gegen das
Besondere Gemeindereformgesetz (BesGemRefG)

Bezug: Erlaß vom 13. November 1974 Nr. IV 2 C - 1/10

Anl. : 1 Erlaßmehrfertigung
1 Urteil vom 9. November 1974
2 Beschlüsse vom 30. November 1974
1 Übersicht über die anhängigen Normen-
kontrollverfahren } doppelte

I.

Das Innenministerium übersendet im Nachgang zu dem Bezugs-
erlaß eine Ablichtung des vollständigen Urteils vom 9. No-
vember 1974.

Dazu ist noch folgendes zu bemerken:

1. Durch Ziff. 1 des Urteils ist das Inkrafttreten nicht nur
der in Abschnitt I des Bezugserlasses aufgeführten Be-
stimmungen des BesGemRefG, sondern auch des § 82 Abs. 2
BesGemRefG (Beteiligung der neuen Gemeinde Eberdingen an
der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Vaihingen a.

mit der Stadt Oberriexingen und der Gemeinde Sersheim) bis zum jeweiligen Urteil zur Hauptsache aufgeschoben werden. Dies wird jedoch nur praktisch, wenn das Urteil zur Hauptsache in den Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinden Hochdorf a.d.F. und Nußdorf (§ 82 Abs. 1 BesGGemRefG) erst nach dem 30. Juni 1975 ergehen sollte.

2. Ziff. 2 des Urteils ist durch den angehefteten Be-
richtigungsbeschuß vom 18. November 1974 ergänzt werden.

3. Die bei Ziff. 5 des Urteils offen gebliebene Frage der
im Falle der Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit der
angefochtenen Bestimmungen sofort erforderlichen
Regelungen über den vorläufigen Gemeinderat bzw. die
Übergangsgemeinderäte muß nach Auffassung des Innen-
ministeriums im Zusammenhang mit dem jeweiligen Urteil
zur Hauptsache geklärt werden.

II.

Durch den beigelegten Beschluß vom 30. November 1974
(Gesch.Reg. 16/74 bis 18/74, 20/74, 21/74, 23/74, 26/74,
29/74, 34/74) hat der Staatsgerichtshof in 9 weiteren
Normenkontrollverfahren (lfd. Nr. 13 - 15, 17, 18, 20,
23, 25 und 30 der beiliegenden Liste) eine gleich-
lautende einstweilige Anordnung wie durch das Urteil
vom 19. November 1974 getroffen. Diese einstweilige
Anordnung wirkt auch für die Gemeinde Baienfurt
(lfd. Nr. 56 der Liste), weil sie an demselben Zusamen-
schluß beteiligt ist wie Gemeinden, in deren Normen-
kontrollverfahren die einstweilige Anordnung ergangen
ist (lfd. Nr. 14 und 25).

Für die Bedeutung der durch den genannten Beschluß ge-
troffenen einstweiligen Anordnung wird auf Abschnitt I
des Bezugserrlasses verwiesen. Außer dem Inkrafttreten
der in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Be-

stimmungen des BesGemRefg ist damit auch das Inkrafttreten des § 114 Abs. 2 BesGemRefg (Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der neuen Stadt Calw-Hirsau mit der neuen Gemeinde Oberreichenbach), des § 5 Abs. 2 BesGemRefg (Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der neuen Stadt Ravensburg-Weingarten mit den Gemeinden Berg, Fronreute und Wolpertswende) und des § 95 Abs. 2 BesGemRefg (Bildung einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der neuen Gemeinde Pliezhausen mit der Gemeinde Walddorfhäslach) bis zum jeweiligen Urteil zur Hauptsache aufgeschoben (vgl. dazu oben Abschnitt I Nr. 1).

Dieser Beschluß betrifft - hinsichtlich der angefochtenen Gemeindegemeinschaften - folgende

antragstellende	an dem angefochtenen	BesGemRefg
	Zusammenschluß	
	weiter beteiligte	
	G e m e i n d e n	

<u>Lkrs. Calw</u>		
Würzbach	Oberreichenbach	§ 114 Abs.1 Nr. 2

<u>Enzkreis</u>		
Lienzingen	Mühlacker	§ 121

<u>Lkrs. Konstanz</u>		
Dettingen	Konstanz	§ 47 Abs. 2

<u>Neckar-Odenwald-Kreis</u>		
Krumbach	Limbach	§ 166 Abs. 2

Trienz	Fehrenbach	§ 166 Abs. 1
--------	------------	--------------

antragstellende	an dem angefochtenen Zusammenschluß weiter beteiligte	BesGemReifG
<u>G e m e i n d e n</u>		

Lkrs. Ravensburg

Baienfurt	Ravensburg	§ 5 Abs. 1
-----------	------------	------------

Baindt

Weingarten

Rems-Murr-Kreis

Stetten i.R.	Rommelshausen	§ 85
--------------	---------------	------

Lkrs. Reutlingen

Rübgarten	Pliezhausen	§ 95 Abs. 1
-----------	-------------	-------------

Rhein-Neckar-Kreis

Altnendorf	Schönau	§ 173 Nr. 2
------------	---------	-------------

Das Innenministerium bittet, die in dieser Aufstellung aufgeführten Gemeinden über diesen Beschluß des Staatsgerichtshofs vom 30. November 1974 zu unterrichten.

III.

In 33 weiteren Normenkontrollverfahren (lfd.Nr. 11, 12, 16, 19, 21, 22, 24, 26 - 29, 31 - 43, 45 - 53 der Liste) ist der beigefügte weitere Beschluß des Staatsgerichtshofs vom 30. November 1974 (Gesch.Reg. 14/74, 15/74, 19/74, 22/74, 24/74, 25/74, 27/74, 30/74 bis 33/74, 35/74 bis 47/74, 49/74 bis 54/74, 56/74 bis 58/74) ergangen.

Durch diesen Beschluß wird das Inkrafttreten der Vorschriften des BesGemeRefG, deren Prüfung Gegenstand der genannten Normenkontrollverfahren ist, n i c h t aufgeschoben. Die in diesen Normenkontrollverfahren angefochtenen Bestimmungen des BesGemeRefG treten somit am 1. Januar 1975 in Kraft, so daß die dort bestimmten Gemeindezusammenschlüsse zu diesem Zeitpunkt rechtswirksam werden.

Durch diesen Beschluß ist vielmehr nur eine einstweilige Anordnung getroffen worden, mit der für den Fall der Nichtigkeitserklärung einer angefochtenen Bestimmung durch das Urteil zur Hauptsache Erschwerenisse für die Wiederherstellung des alten Status und nicht wiedergutmachende Nachteile der Antragstellerinnen vermieden sowie die finanzielle Rückabwicklung erleichtert werden sollen (Ziff. 1 und 3 des Beschlusses), und durch die die Frist für den Abschluß der Rechtsfolgenvereinbarung verlängert wird (Ziff. 2 des Beschlusses).

Im einzelnen werden hierzu folgende Hinweise gegeben:

1. Rechtswirksamwerden der Gemeindezusammenschlüsse:

Die in der nachfolgenden Aufstellung aufgeführten Bestimmungen des BesGemeRefG treten - ungeachtet der hiergegen anhängigen Normenkontrollverfahren - am 1. Januar 1975 in Kraft.

2. Vorläufiger Gemeinderat und Übergangsgemeinderäte:

Sofern bis zum 1. J a n u a r 1975, zu dem die in diesen Vorschriften des BesGemeRefG bestimmten Gemeindezusammenschlüsse rechtswirksam werden, keine Vereinbarung der daran beteiligten Gemeinden nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Satz 2 AllGemeRefG über die zahlenmäßige Zusammensetzung des vorläufigen Gemeinderats der neugebildeten Gemeinde nach § 7 Abs. 1 AllGemeRefG oder die Zahl der Übergangs-

Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinden im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde nach § 8 Satz 1 AllgemRefg rechtswirksam, d.h. mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Satz 2 AllgemRefg) zustandegekommen ist, trifft die obere Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen (Ziff. 2 Satz 2 und 4 des Beschlusses). Auf Teil B Abschnitt I Nr. 2.3 des Ersten Erlasses zur Durchführung der Gemeinderreformgesetze vom 23. Juli 1974 (GABl. S. 721) wird hingewiesen.

Das gleiche gilt, wenn die an einem Zusammenschluß beteiligten Gemeinden nicht vor dem Zusammenschluß nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 8 Satz 2 AllgemRefg die Mitglieder des vorläufigen Gemeinderats oder die Übergangsgemeinderäte bestimmen (§§ 7 Abs. 3 und 8 Satz 2 AllgemRefg).

3. Rechtsfolgenvereinbarung:

Die Frist für den Abschluß der Vereinbarung über die Rechtsfolgen der angefochtenen Gemeindezusammenschlüsse (mit Ausnahme der Regelung der zahlenmäßigen Zusammensetzung des vorläufigen Gemeinderats oder der Zahl der Übergangsgemeinderäte - Ziff. 2 Satz 2 des Beschlusses) ist bis zum 15. Februar 1975 verlängert worden (Ziff. 2 Satz 1 des Beschlusses), bis zu dem die Rechtsfolgenvereinbarung rechtswirksam, d.h. mit Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AllgemRefg) zustandegekommen sein muß. Ist letzteres nicht der Fall, greift die Ersatzzuständigkeit der oberen Rechtsaufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 2 AllgemRefg Platz (Ziff. 2 Satz 4 des Beschlusses).

Für den Abschluß der Rechtsfolgenvereinbarung gelten die Organe der beteiligten Gemeinden über den 1. Januar 1975 hinaus als fortbestehend (Ziff. 2 Satz 3 des Beschlusses).

Den betroffenen Gemeinden wird empfohlen, die Rechtsfolgenvereinbarung nach Möglichkeit noch vor dem 1. Januar 1975 abzuschließen, damit sie die Fragen des vorläufigen Gemeinderats oder der Übergangsgemeinderäte noch selbst regeln können (vgl. oben Nr. 2). Zumindest sollten sie die Rechtsfolgenvereinbarung wegen ihrer Bedeutung für die Fragen der unechten Teilortswahl und der Ortschaftsverfassung im Zusammenhang mit der Wahl der Gemeinderäte am 20. April 1975 (vgl. unten Nr. 4) rechtzeitig -unter Berücksichtigung des Genehmigungserfordernisses- vor dem Schlußtermin am 15. Februar 1976 abschließen.

4. Nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte:

Sie findet in der nach dem Gemeindezusammenschluß zum 1. Januar 1975 neugeordneten Gemeinde am 20. April 1975 statt, wenn nicht vorher die betreffende angefochtene Bestimmung des BesGemeRefG durch das Urteil zur Hauptsache für nichtig erklärt werden sollte.

Im Hinblick darauf müssen rechtzeitig vorher die Frage der unechten Teilortswahl und -wegen der Wahl der Ortschaftsräte gleichzeitig mit der Wahl der Gemeinderäte (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GO) - die Frage der Ortschaftsverfassung geregelt sein, wenn diese Institutionen zum Zuge kommen sollen. In diesem Fall müssen die entsprechenden Hauptsatzungsbestimmungen für die neugeordnete Gemeinde nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO (unechte Teilortswahl) und §§ 68 Abs. 1 Satz 1, 69 Abs. 2 Satz 1 GO (Ortschaftsverfassung) spätestens 5 Wochen vor dem Wahltag am 20. April 1975, d.h. am 17. März 1975 in Kraft getreten sein, weil dies

für die spätestens zu diesem Zeitpunkt notwendige Wahlbekanntmachung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KommWG, § 2 Abs. 1 KWG) erforderlich ist. Folglich müssen Bestimmungen hierüber in der Rechtsfolgenvereinbarung oder nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AllgGemRefG durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde (vgl. oben Nr. 3) so rechtzeitig vorher getroffen werden, daß sie bis spätestens 17. März 1975 noch durch zu diesem Zeitpunkt geltendes Hauptsatzungsrecht verwirklicht werden können (deswegen ist das Ende der Fristverlängerung nach Ziff. 2 Satz 1 des Beschlusses auf den 15. Februar 1975 festgesetzt worden).

5. Wahl des Bürgermeisters und von Beigeordneten:

Bei einer Eingliederung kann eine fällige Wahl des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten ohne weiteres stattfinden. Weil der Gewählte Bürgermeister oder Beigeordneter der aufzunehmenden Gemeinde bleiben würde, wenn die Bestimmung des BesGemRefG über den betreffenden Gemeindezusammenschluß nach der Wahl durch das Urteil zur Hauptsache für nichtig erklärt werden sollte, entstehen hieraus keine Nachteile für die Antragstellerinnen i.S. der Ziff. 1 des Beschlusses. Unberührt bleibt die Möglichkeit, die Wahl nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Vorschaltgesetzes aufzuschieben.

In einer durch Vereinigung neugebildeten Gemeinde kann dagegen nach Ziff. 1 Satz 1 des Beschlusses bis zum Erlaß des jeweiligen Urteils zur Hauptsache keine Wahl des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten stattfinden. Der Gewählte müßte dann, wenn die Bestimmung des BesGemRefG über den betreffenden Gemeindezusammenschluß durch das Urteil zur Hauptsache für nichtig erklärt werden sollte, in entsprechender Anwendung des § 128 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 BRRG von einer der an dem Zusammenschluß beteiligten Gemeinden übernommen und von dieser nach § 130 Abs. 2 BRRG in den einstweiligen Ruhe-

stand versetzt werden. Die damit verbundene Versorgungslast wäre ein Nachteil i.S. der Ziff. 1 des Beschlusses, der danach zu vermeiden ist. Danach berührt Ziff. 1 des Beschlusses die Vorschrift des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Vorschaltgesetzes, nach der der Bürgermeister einer neuen Gemeinde binnen 6 Monaten nach dem Zusammenschluß zu wählen ist. Im Falle der Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmung des BesGemeRefG durch das jeweilige Urteil zur Hauptsache ist die Bürgermeisterwahl in der neuen Gemeinde - sofern durch das Urteil zur Hauptsache nichts anderes bestimmt wird - in entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Vorschaltgesetzes binnen 3 Monaten nach dem Erlaß des Urteils zur Hauptsache durchzuführen; ergeht das Urteil bis spätestens 1. April 1975, bleibt es bei der Frist des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Vorschaltgesetzes.

6. Beschränkungen der neugeordneten Gemeinde,
Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung:

Die neugeordneten Gemeinden dürfen bis zum Erlaß des jeweiligen Urteils zur Hauptsache keine Entscheidungen oder Maßnahmen treffen, durch die im Falle einer Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen des BesGemeRefG die Wiederherstellung des alten Status der Antragstellerinnen erschwert oder diesen nicht wiedergutzumachende Nachteile entstehen würden; ausgenommen sind Notmaßnahmen und Pflichtmaßnahmen, die von den Antragstellerinnen bereits beschlossen worden sind (Ziff. 1 des Beschlusses).

Zur Erleichterung der finanziellen Rückabwicklung im oben genannten Fall haben die neugeordneten Gemeinden bis zur jeweiligen Entscheidung zur Hauptsache das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen für die an dem

Zusammenschluß beteiligten Gemeinden getrennt zu führen (Ziff. 3 des Beschlusses).

Die Einhaltung dieser Anordnungen ist durch die Rechtsaufsichtsbehörden zu überwachen (Ziff. 4 des Beschlusses).

Das Innenministerium wird die notwendigen Hinweise zu diesem Teil der einstweiligen Anordnung in einem gesonderten Erlaß geben.

Zu den p e r s o n a l r e c h t l i c h e n F r a g e n wird schon hier folgendes mitgeteilt:

a) Die Beamten (einschl. der Wahlbeamten) der vereinigten oder eingegliederten Gemeinden treten mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in den Dienst der neuen oder aufnehmenden Gemeinde über (§ 128 Abs. 1 und 4 BRRG). Die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses ist den Beamten von dem neuen Dienstherrn schriftlich zu bestätigen (§ 129 Abs. 2 und 4 BRRG). Die Beamten verbleiben damit zunächst in ihrer bisherigen Rechtsstellung und werden beim neuen Dienstherrn in dieser Rechtsstellung vorläufig weiterbeschäftigt.

Nach § 130 BRRG hat eine neue oder aufnehmende Gemeinde innerhalb von 6 Monaten zu entscheiden, ob der übergetretene Beamte weiterverwendet werden kann oder ob er in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden muß, weil er entbehrlich ist. Eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand hätte zwar keinen Nachteil für die Antragstellerinnen i.S. der Ziff. 1 des Beschlusses zur Folge, so daß sie zulässig bleibt. Das Innenministerium empfiehlt aber dringend, zunächst weder eine Entscheidung über die endgültige Weiterverwendung noch über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zu treffen. Sollte die den jeweiligen Zusammenschluß bestimmende Vorschrift des BesGemeRefG durch das Urteil zur Haupt-

sache für nichtig erklärt werden, würden nämlich einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten finanzielle Nachteile entstehen, weil er ohne den damit hinfällig gewordenen Zusammenschluß seine vollen Bezüge erhalten hätte. Diese Nachteile können nicht nachträglich ausgeglichen werden, da die erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 58 I Bg durch die bisherige Gemeinde nicht rückwirkend erfolgen kann.

b) Für Angestellte und Arbeiter gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend (vgl. § 9 AllgemRefG sowie Teil A Abschnitt III des Zweiten Erlasses zur Durchführung der Gemeindereformgesetze vom 23. Juli 1974, GABl. S. 743). Es wird dringend empfohlen, keine Änderungskündigungen oder Kündigungen auszusprechen.

c) Sollte der Staatsgerichtshof nicht innerhalb der 6-Monats-Frist des § 130 BRRG eine Entscheidung zur Hauptsache fällen, wird das Innenministerium zu der dann gegebenen Rechtslage in einem weiteren Erlaß Stellung nehmen.

Der in diesem Abschnitt behandelte Beschluß des Staatsgerichtshofs vom 30. November 1974 betrifft folgende

antragstellende	an den angefochtenen Zusammenträgen	mit Wirkung vom 1. Jan. 1975	BesGmRef
	beteiligte	neugebildete	

G e m e i n d e n

Alb-Donau-Kreis:

Herrlingen

Arnegg
Blaustein

Blaustein-Herrlingen § 15

Lkrs. Biberach:

Oberrautenmatt:

Tonhalden

antragstellende an den angefochtenen Zusammenschlüssen weiter beteiligte
G e m e i n d e n

mit Wirkung vom 1. Jan. 1975
BesGemRefG
neugebildete

Enzkreis:

Schellbronn
Zaisersweiher
Maulbronn

Neuhausen (neu) § 125 Abs.1
Maulbronn (neu) § 119

Lkrs. Göppingen:

Faurnau
Winzingen

Göppingen
Donzdorf

§ 80
§ 78 Abs.1

Lkrs. Heilbronn:

Burgbronn
Eibensbach
Lampoldshausen

Zaberfeld
Güglingen
Harthausen a.K.

Zaberfeld (neu) § 28 Nr. 2
Güglingen (neu) § 28 Nr. 1
Harthausen a.K. (neu) § 30

Hohenlohekreis:

Buchenbach
Eberbach
Hollenbach

Mulfingen

Mulfingen (neu) § 32 Abs.1

Lkrs. Karlsruhe:

Gölshausen

Bretten

§ 88

Lkrs. Lörrach:

Brombach

Hauingen
Lörrach

Lörrach (neu) § 52

antragstellende	an den angefochtenen Zusammen- schlüssen weiter beteiligte	mit Wirkung vom 1. Jan. 1975 neugebildete	BesGemRefG
G e m e i n d e n			

Main-Tauber-Kreis:

Dittigheim	Tauberbischofsheim	\$ 40
Edelfingen	Bad Mergentheim	\$ 35 Abs. 1
Königshofen	Lauda	\$ 39
	Unterbaldbach	Lauda-Königs- hofen

Reicholzheim	Wertheim	\$ 41
--------------	----------	-------

Neckar-Odenwald-
Kreis:

Eberstadt	Buchen (Odenwald)	\$ 164
Reisenbach	Mudau	\$ 168
Schlossau		Mudau (neu)

Ostalbkreises:

Rechberg	Schwäbisch Gmünd	\$ 131 Abs. 1
----------	------------------	---------------

Ukrs. Ravensburg:

Unterschwarzach	Bad Wurzach	\$ 4
-----------------	-------------	------

Rems-Murr-Kreis:

Haubersbronn	Schorndorf	\$ 84
Oberberken		

Rhein-Neckar-Kreis:

Taurnbach	Mühlhausen	\$ 172 Abs. 1
-----------	------------	---------------

antragstellende an den angefochtenen Zusammenschlüssen weiter beteiligte mit Wirkung vom 1. Jan. 1975 BesGemeRefG
G e m e i n d e n neugebildete

Lkr. Schwäbisch Hall:

Unteraspach Ilshofen § 43 Abs. 1

Weipertshofen Stimpfach Stimpfach (neu) § 42 Abs. 2

Lkr. Tübingen

Immenhausen Kusterdingen Kusterdingen (neu) § 102

Mähringen Wankheim

Lkr. Waldshut:

Bannholz Bierbronn Weilheim (neu) § 68 Abs. 1
Remetschwil Nögenschwil Nr. 2
Weilheim

Tiengen/Hochrhein Gurtweil Waldshut (neu) § 68 Abs. 1
Waldshut Nr. 1

Zollernalbkreis:

Frommern Balingen Balingen (neu) § 106
Weilstetten

Gruol Halgerloch Halgerloch (neu) § 107
Owingen

Das Innenministerium bittet, die oben aufgeführten Gemeinden
hiervon unverzüglich zu unterrichten.



Beglaubigt (gez.) S o b l e s s
Angestellte Innenminister

Gesch.Reg. 14/74, 15/74, 19/74, 22/74, 24/74, 25/74,
27/74, 30/74, 31/74, 32/74, 33/74, 35/74,
36/74, 37/74, 38/74, 39/74, 40/74, 41/74,
42/74, 43/74, 44/74, 45/74, 46/74, 47/74,
49/74, 50/74, 51/74, 52/74, 53/74, 54/74,
56/74, 57/74, 58/74.

STAATSGERICHTSHOF

FÜR DAS LAND BADEN - WÜRTTEMBERG

Beschluss vom 30. November 1974

In den Normenkontrollverfahren auf Antrag der Gemeinden:

- | | |
|--|----------|
| 1.) Stadt Crailsheim und Gemeinde Weipertshofen | GR 14/74 |
| 2.) Niederstetten, Buchenbach,
Eberbach, Hollenbach | GR 15/74 |
| 3.) Oberberken | GR 19/74 |
| 4.) Stadt Königshofen | GR 22/74 |
| 5.) Reicholzheim | GR 24/74 |
| 6.) Faurndau | GR 25/74 |
| 7.) Haubersbronn | GR 27/74 |
| 8.) Burgbronn | GR 30/74 |
| 9.) Lampoldshausen | GR 31/74 |
| 10.) Herrlingen | GR 32/74 |
| 11.) Winzingen | GR 33/74 |
| 12.) Schellbronn | GR 35/74 |
| 13.) Dittigheim | GR 36/74 |
| 14.) Edelfingen | GR 37/74 |
| 15.) Stadt Tiengen | GR 38/74 |
| 16.) Unterschwarzach | GR 39/74 |
| 17.) Wankheim | GR 40/74 |
| 18.) Bannholz und Remetschwil | GR 41/74 |
| 19.) Obersulmetingen | GR 42/74 |
| 20.) Gruol und Owingen | GR 43/74 |

21.) Brombach	GR 44/74
22.) Frommern	GR 45/74
23.) Reisenbach	GR 46/74
24.) Schlossau	GR 47/74
25.) Rechberg	GR 49/74
26.) Tairnbach	GR 50/74
27.) Zaisersweiher	GR 51/74
28.) Gölshausen	GR 52/74
29.) Eibensbach	GR 53/74
30.) Unteraspach	GR 54/74
31.) Immenhausen	GR 56/74
32.) Mähringen	GR 57/74
33.) Eberstadt	GR 58/74

hat der Staatsgerichtshof folgendes beschlossen:

I. Die obengenannten Verfahren werden zur gemeinsamen Entscheidung über den Erlaß einer einstweiligen Anordnung (§ 25 StGHG) gemäß § 27 StGHG verbunden.

II. Es ergeht folgende einstweilige Anordnung:

1. Die aufnehmenden und die neuen Gemeinden werden verpflichtet, bis zum Erlaß der Entscheidungen des Staatsgerichtshofes über die Normenkontrollanträge keine Entscheidungen oder Maßnahmen zu treffen, die den Antragstellerinnen im Falle ihres Obsiegens die Wiederherstellung ihres alten Status erschweren oder ihnen nicht wiedergutzumachende Nachteile einbringen würden. Dies gilt nicht für Notmaßnahmen und für von den Antragstellerinnen bereits beschlossene Maßnahmen, die auf einer Rechtspflicht beruhen.

2. Für die Antragstellerinnen und die von den vorliegenden Verfahren betroffenen, bis zum 31. Dezember 1974 bestehenden Gemeinden wird der in § 3 Abs. 2 Satz 1 des Allgemeinen Gemeinde-reformgesetzes auf den 1. Januar 1975 festgesetzte Fristablauf für Vereinbarungen bis zum 15. Februar 1975 aufgeschoben. Dies gilt nicht für die gemäß § 7 Abs. 2 oder § 8 des Allgemeinen Gemeinderreformgesetzes zu vereinbarnden Regelungen. Für den Abschluß der nach dem 31. Dezember 1974 abzuschließenden Vereinbarungen gelten die bis zum 31. Dezember 1974 bestehenden Gemeindeorgane als fortbestehend. Kommt innerhalb der genannten Fristen eine Vereinbarung rechtswirksam nicht zustande, so finden § 2 Abs. 2 bzw. § 7 Abs. 3 des Allgemeinen Gemeinderreformgesetzes entsprechende Anwendung.
3. Den aufnehmenden und den neuen Gemeinden wird aufgegeben, bis zur Entscheidung in der Hauptsache das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der bisherigen Gemeinden getrennt zu führen.
4. Den Aufsichtsbehörden wird aufgegeben, die Einhaltung dieser Anordnung zu überwachen.
5. Soweit weitergehende Anträge gestellt sind, werden diese abgewiesen.
6. Die Kostenentscheidung bleibt der Entscheidung in der Hauptsache vorbehalten.

B e s c h l u ß

Der Staatsgerichtshof hat durch Urteil vom 9.11.1974 (GeschReg.Nr.4-13/74) das Inkrafttreten derjenigen Vorschriften des Besonderen Gemeindereformgesetzes bis zum Urteil zur Hauptsache hinausgeschoben, soweit die Vorschriften solche Gemeinden betreffen, die bis zum 15.10.1974 ein Normenkontrollverfahren eingeleitet haben. Auf Beschluß vom heutigen Tage (GeschReg.16-18, 20, 21, 22, 26, 29, 34/74) hat er eine entsprechende Regelung auch für diejenigen Gemeinden getroffen, welche ein Normenkontrollverfahren bis zum 15.11.1974 eingeleitet und das im Verfahren zur Hauptsache gestellten Anträge bis zu dem genannten Zeitpunkt substantiiert begründet haben. Diese Voraussetzungen liegen bei denjenigen antragstellenden Gemeinden, die vom vorliegenden Beschluß betroffen worden, nicht vor. Entweder sind ihre Anträge erst nach dem genannten Zeitpunkt eingegangen, oder sie sind jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt nicht substantiiert begründet worden. Die Ablehnung ihrer Anträge auf Erlaß einer etwa weiligen Anordnung, soweit sie das Hinausschieben eines Inkrafttretens des Besonderen Gemeindereformgesetzes zu Ziele haben, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

1. Die im Besonderen Gemeindereformgesetz getroffenen Regelungen sind den beteiligten Gemeinden mit der abschließenden Beschlußfassung am 9.7.1974, spätestens mit der Veröffentlichung im Gesetzblatt Nr.12 vom 2.8.1974, bekannt geworden. Die Regelungen kamen auch nicht überraschend, da die Gemeinden nach der ihnen bekannten Zielplanung der Landesregierung, nach dem Anhörungsverfahren oder nach Gang der Verhandlungen im Landtag mit den betroffenen Maßnahmen rechnen mußten. Die betroffenen Gemeinden konnten sich also frühzeitig darauf einstellen und sich über etwa zu ergreifende rechtliche Schritte schlüssig werden. Wenn-

Gleich das Recht der Gemeinden zur Einleitung des Normenkontrollverfahrens nicht befristet ist, so mußten die Antragstellerinnen doch erkennen, daß die Aussicht eines Antrages auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung - jedenfalls mit dem Ziel eines Hinausschiebens des auf den 1.1.1975 angesetzten Termins des Inkrafttretens des Gesetzes bzw. der die Antragstellerinnen betreffenden Gesetzesteile - um so geringer werden mußte, je später ein solcher Antrag gestellt würde. Von einer solchen einstweiligen Anordnung werden nicht nur die antragstellenden Gemeinden, sondern auch die jeweils mit ihnen zusammenzuschließenden Gemeinden betroffen. Auch diese mußten sich auf den Termin des Inkrafttretens einstellen und die erforderlichen Vorbereitungen beginnen. Der Staatsgerichtshof hält es deshalb nicht für möglich, das Inkrafttreten des Gesetzes später als 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin noch aufzuschieben. Schon diese Frist ist äusserst knapp bemessen.

Daraus folgt, daß der StGH in Normenkontrollverfahren, die erst nach dem 15.11.1974 eingeleitet wurden, das Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr hinauschieben kann. Die mitbetroffenen Gemeinden haben ein Recht, sowohl zu den Normenkontrollanträgen als solchen wie zu den Anträgen auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung Stellung zu nehmen. Sie haben ein gesetzliches Recht auf Beteiligung am Verfahren (§ 54 i.V. mit § 48 Abs. 2 StGG), müssen also die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten. Der Staatsgerichtshof hat deshalb allen mitbetroffenen Gemeinden jeweils ungehend von den Anträgen auf Einleitung eines Verfahrens unter Hinweis auf ihre Beteiligungsmöglichkeit Mitbeteiligung gemacht. Den mitbetroffenen Gemeinden muß - da ihre Beteiligung nicht zu den Geschäften der laufenden Verfahren gehört und deshalb vom Gemeinderat beschlossen werden muß - eine angemessene Frist von mindestens 2 Wochen zugewiesen werden, vor der billigerweise eine Beteiligungserklärung und eine etwaige Stellungnahme nicht erwartet werden kann.

2. Auch in den Fällen, in denen Normenkontrollverfahren zwar bis zum 15.11.1974 eingeleitet, aber bisher nicht substantiiert begründet worden sind, kann der Staatsgerichtshof das Inkrafttreten des Gesetzes nicht aufschieben. Zwar ist im Verfahren der einstweiligen Anordnung, wie im Urteil vom 9.11.1974 unter Hinweis auf die insoweit einhellige Rechtsprechung dargelegt wurde, die Erfolgsaussicht des Verfahrens zur Hauptsache regelmäßig nicht zu prüfen. Eine Ausnahme gilt aber dann, wenn die angegriffene Rechtsform entweder offensichtlich verfassungswidrig oder wenn umgekehrt der Hauptantrag offensichtlich unbegründet ist. Entsprechend muß aber auch dann gelten, wenn im Zeitpunkt der erstellten einstweiligen Anordnung keine substantiierte oder gar überhaupt keine Begründung des Antrages zur Hauptsache vorliegt, so daß gerade die Prüfung, ob der Antrag zur Hauptsache offensichtlich unbegründet ist oder nicht, dem Gericht unmöglich gemacht wird. Auf einen bloßen, nicht näher begründeten Normenkontrollantrag hin das Inkrafttreten eines Gesetzes auszusetzen, geht nicht an. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24.2.1954 (BVerfGE 5, 267 [280/281]) dargelegt, daß der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung im Normenkontrollverfahren die schlüssige Darlegung einer materiellen Rechtsverletzung erfordert. In der vom Staatsgerichtshof in seinem Urteil vom 9.11.1974 angezogenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts BVerfGE 11, 306 ist ausgeführt, daß Wahlen dann aufzuschieben sind, wenn deren Rechtsgrundlagen mit beachtlichen Gründen in Zweifel gezogen sind. Der letztgenannte Umstand zeigt, daß im Verfahren der einstweiligen Anordnung ein substantiierter Vortrag zur Hauptsache notwendig ist.

In den Fällen der Antragstellerinnen Ziffer 1-15, 21, 22, 24, 26, 27 und 33 ist dies jedoch nicht geschehen. Die Verweisung der Antragstellerinnen Ziff. 1-11, 15, 21, 26, und 27 auf ihren Vortrag im Verfahren St.IIgen (GeschReg. 7/74) genügt hierfür nicht. Diese Verweisung bezieht sich nur auf

"allgemeine Frage nach dem Umfang und Ziel verfassungsgerichtlicher Nachprüfung". Daraus ergeben sich jedoch keine Gründe für die behauptete Verfassungswidrigkeit des Gesetzes in den konkreten Fällen. Eine Aussetzung des Inkrafttretens des Gesetzes verbietet sich in diesen Fällen auch deshalb, weil von den mitbetroffenen Gemeinden eine Stellungnahme nicht erwartet werden kann, solange die Normenkontrollanträge nicht begründet sind; denn die Gemeinden müssen die Argumente kennen, mit denen sie sich Gegebenenfalls auseinanderzusetzen haben.

3. Der Staatsgerichtshof verkennt nicht, daß für die anzu stellenden Gemeinden im Falle eines Obsiegens in der Hauptsache die im Urteil vom 9.11.1974 dargelegten erheblichen Nachteile eintreten können, zu deren Vermeidung der Staatsgerichtshof die in jenem Urteil angeordneten Maßnahmen beschloss nat. Das Verhältnis der durch ein Hinausschieben des Inkrafttretens des Gesetzes zu vermeidenden Nachteile einerseits zu den durch eine solche Anordnung hervorgerufenen Nachteilen andererseits verschiebt sich aber um so mehr, je später eine derartige einstweilige Anordnung ergeht und je näher sie deshalb dem Termin des Inkrafttretens des Gesetzes rückt. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß der Staatsgerichtshof im Urteil vom 9.11.1974 die Verschiebung der regelmäßigen Gemeinderatswahlen in den betroffenen Gemeinden - eine unter dem Gesichtspunkt demokratischer Legitimität an sich wenig wünschenswerte Maßnahme - vor allem deshalb für erträglich erachtet hat, weil der Vollzug nur "für eine relativ kurze Zeit ausgesetzt" werde. Dabei ging der StGH von der Erwartung aus, daß in den damals zu entscheidenden Fällen eine Entscheidung zur Hauptsache spätestens innerhalb weniger Monate nach dem gesetzlich vorgesehenen Wahltermin ergehen könne. Diese Erwartung wird für diejenigen Gemeinden, die ein Normenkontrollverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt begründen, ganz überwiegend nicht zutreffen. Wenngleich die Reihenfolge der Entscheidungen zur Hauptsache nicht allein von der Reihen-

folge des Eingangs der Anträge abhängig sein wird, vielmehr auch andere Gesichtspunkte der Spruchreife mit zu berücksichtigen sein werden, so wird doch in der Regel davon ausgegangen werden müssen, daß die später eingeleiteten Verfahren auch entsprechend später zur Entscheidung gelangen; und zwar angesichts der erheblichen Zahl der inzwischen eingeleiteten Verfahren z.T. erst sehr viel später. Der Abstand zwischen dem regelmäßigen Ende der Amtszeit der Gemeinderäte einerseits und einer die demokratische Legitimität erst wieder voll begründenden Neuwahl andererseits wird also um so größer, je später die Entscheidung zur Hauptsache ergreift.

4. Um den möglichen Nachteil der antragstellenden Gemeinden, der ihnen im Falle eines Obsiegens in der Hauptsache dadurch entstehen könnte, daß das Besondere Gemeindereformgesetz zunächst am 1.1.1975 in Kraft tritt, auf ein möglichst geringes Maß zu reduzieren, hält der Staatsgerichtshof es jedoch für Geboten, durch eine einstweilige Anordnung sicherzustellen, daß bis zur Entscheidung in der Hauptsache keine Entscheidungen oder Maßnahmen zu Lasten der Antragstellerinnen getroffen werden, die im Falle ihres Obsiegens eine Wiederherstellung des alten Zustandes über Gebühr erschweren würden. Einer leichteren finanziellen Rückabwicklung dient insbesondere die Anordnung, daß bis zur Entscheidung in der Hauptsache das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen getrennt zu führen ist. Ferner hält der Staatsgerichtshof es angesichts der nur noch sehr kurzen Zeitspanne zwischen diesem Beschluß und dem gesetzlichen Ablauf der Frist für Vereinbarungen für Geboten, diese Frist - mit der Einschränkung hinsichtlich der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes unregelmäßigen Regelungen - angemessen zu verlängern.

Gez. Dr. Hailer

Gez. Dr. Eschenburg

Gez. Dr. Steinbach

Gez. Gog

Gez. Dr. Barié

Gez. Dr. Maier

Gez. Dr. Bachof

Gez. Dr. Sander

Gez. Dr. Steinle

Ausgefertigt,

Stuttgart, den 3. 12. 1974

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Staatsgerichtshofs für das Land
Baden-Württemberg

Wm Wm

(Neumann)
Oamtsrat



Professor Dr. C.H. We
Dr. Dietrich Böhl
Rechtsanwalte

69 Heidelberg, Häusserstraße 51
den 26. November 1974
Postfach 10 57 25
Tel.: 06 221 / 2 77 23

Staatsgerichtshof

28. NOV. 1974

Nr.

An
den Staatsgerichtshof
für das Land Baden-Württemberg
7. Senat
Urbaurstraße 18

In dem Verfahren

der Gemeinde Talmbach
vertreten durch den Bürgermeister

auf Feststellung der Richtigkeit des § 172 Abs. 1 Gesetz zum
Abschluss der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeinde-
fortsetzung) vom 9. Juli 1974 (GVBl. S. 248)

zeigen wir unter Vorlage einer auf uns lautenden Vollmacht an,
daß wir die Antragstellerin vertreten.

Wemans und im Auftrag der Gemeinde Talmbach stellen wir den
Antrag,

die Richtigkeit des § 172 Abs. 1 Gesetz
zum Abschluss der Neuordnung der Gemeinden
(Besonderes Gemeindefortsetzung) vom
9. Juli 1974 festzustellen und die volle
Erstattung der der Antragstellerin ent-
standenen Auslagen anzuordnen.

Zur Begründung dieses Antrags beziehen wir uns hinsichtlich der
allgemeinen Fragen nach dem Umfang und Ziel verfassungsgericht-

licher Nachprüfung von Gemeindeformgesetzen auf die von uns im Antragsverfahren der Gemeinde St. Tigen (GR 7/74) gemachten Ausführungen (Bucht. A des Schriftsatzes).

Zur Darlegung der besonderen Situation der Gemeinde Talmbach werden wir demnächst einen eingehenden Schriftsatz nachreichen.

Zugleich mit diesem Antrag stellen wir namens und im Auftrag der Gemeinde Talmbach den weiteren Antrag,

im Wege der einstweiligen Anordnung den Vollzug des § 3 Abs. 1 Allgemeines Reformgesetz und des zu diesem Gesetz ergangenen ersten Erlasses des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeformgesetze unter B I 1, soweit sie die Gemeinde Talmbach betreffen

sowie bis zur Entscheidung in der Hauptsache das Inkrafttreten des § 172 Abs. 1 Besonderes Gemeindeformgesetz auszusetzen.

Zur Begründung dieses Antrages beziehen wir uns auf die Gründe des Antrags der Gemeinde St. Tigen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 20. August, 14. und 28. Oktober 1974.

gez. Bahis
Rechtsanwalt